

Vertrag zum Auftrag

„Wissenschaftliche Ermittlung von Potenzialen zur Umwelt- und Kostenentlastung durch eine umweltverträgliche öffentliche Beschaffung im Land Berlin“

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)

Brückenstr. 6

10179 Berlin

-Auftraggeberin (AG)-

und

XX

-Auftragnehmerin (AN)-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren „Wissenschaftliche Ermittlung von Potenzialen zur Umwelt- und Kostenentlastung durch eine umweltverträgliche öffentliche Beschaffung im Land Berlin“ beschriebenen sowie im bezuschlagten Angebot angebotenen Leistungen. Bei eventuellen Unklarheiten geht die Leistungsbeschreibung dem bezuschlagten Angebot bei der Auslegung vor.

Vertragsbedingungen sind zudem sämtliche in den dem Vertragsschluss vorausgegangenen Vergabeverfahren niedergelegten Angaben, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) sowie die Anforderungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

vom 8. Juli 2010 (GVBl. Seite 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBl. Seite 276).

§ 2

Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Die AN ist verpflichtet, die Arbeiten in ständigem Kontakt und in Abstimmung mit der AG durchzuführen.

Als Kontaktpersonen werden folgender Mitarbeiter der AG benannt:

XX

Als Kontaktpersonen der AN werden benannt:

XX

§ 3

Termine

Die gemäß bezuschlagtem Leistungsangebot zu erbringenden Leistungen sind fristgetreu in Gänze spätestens bis zum 30.11.2027 abzuarbeiten und gegenüber der AG gemäß der in § 4 festgelegten Vorgaben in Rechnung zu stellen.

Eventuelle Verzögerungen sind der AG unverzüglich mitzuteilen. Verzögerungen bei der Erbringung der genannten Leistungen gemäß § 4 können zu Zahlungsaufschüben führen.

§ 4

Vergütung

Die Vergütung beträgt insgesamt XX Euro (in Worten: XX Euro) inklusive Umsatzsteuer (brutto).

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage erbrachter und abgenommener Leistungen im Nachgang zur Rechnungsstellung zum 30. November 2026 mit 54% des Auftragswerts und zum 30. November 2027 mit 46% des Auftragswerts.

In den Rechnungen sind sowohl die durchgeführten Leistungen als auch die Zeiträume zu benennen, in denen sie erbracht wurden. Die Kosten sind aufzuschlüsseln nach

Arbeitspaketen sowie evtl. im Konsortium beteiligten Unternehmen (Bieterinnengemeinschaftsmitglieder, Unterauftragnehmer). Die Preisangaben sind sowohl netto als auch brutto unter Angabe der jeweils in Ansatz gebrachten Umsatzsteuersätze anzugeben.

In der Vergütung sind auch die urheberrechtlichen Ansprüche der AN aus der Verwertung der Leistung durch die AG sowie andere Nutzerinnen abgegolten. Mit der Vergütung sind auch alle im beschriebenen Leistungsumfang enthaltenen Nebenkosten (wie Versicherung, Büro- und Fotokopiekosten, Post- und Telekommunikationskosten und Fahrt- und Reisekosten) abgegolten.

§ 5

Urheber- und Nutzungsrechte, Pflichten der AN bei der Veröffentlichung von Projektergebnissen

Die AN überträgt der AG ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Leistungserbringung, das zeitlich, räumlich und bezogen auf die Wiedergabe in unterschiedlichen Darstellungsformen und Medien inklusive der Weitergabe an Dritte uneingeschränkt ist.

Die AG kann bei der Weiterverwendung ohne Zustimmung der AN redaktionelle oder formatbezogene Anpassungen vornehmen.

Bei projektbezogenen Dienst- und Lieferleistungen für Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen befolgt die AN die Vorgaben der AG, die u. a. auch aus der Leistungsbeschreibung, deren Anhängen sowie ggf. erforderlichen Präzisierungen im Verlauf der Leistungserbringung hervorgehen.

§ 6

Kündigungen

Der Vertrag kann von AN und AG jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Es gilt als wichtiger Grund, wenn die AN aus nicht von der AG zu vertretenden Gründen verhindert ist, die Vertragsleistung termingemäß oder innerhalb einer von der AG festzusetzenden angemessenen Verlängerung fertigzustellen.

Im Falle einer Kündigung besteht Anspruch auf Vergütung nur anteilmäßig für die bis zum Vertragsende erbrachten verwertbaren Leistungen. Auch auf diese Leistungen finden die Gewährleistungsansprüche der AG Anwendung.

§ 7

Datenschutz, Vertraulichkeit und Geheimhaltung

AN und AG gewährleisten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

AN und AG verpflichten sich, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Vertrags zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Vertraulichkeit der Prozesse, Absprachen und Zwischenergebnisse ist zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Vertragslaufzeit fort. Gesetzliche, insbesondere haushaltsrechtliche Vorschriften bleiben davon ebenso unberührt, wie die AG-seitige Entscheidung projektbezogene Informationen, Ergebnisse oder Teilergebnisse zu publizieren oder gegenüber Dritten offen zu legen.

Die AN und Ihre Mitarbeitenden verpflichten sich, über alle ihnen bei der Bearbeitung des Werkes zur Kenntnis gelangten Angaben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. In diesem Zusammenhang sind auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes (GVBl. S. 598) zu beachten. Bei der Verletzung dieser Pflicht ist die AN der AG zum Ersatz eines daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Schlussbestimmungen

Unterlagen und Arbeitsergebnisse sind so zu gestalten, dass sie mittels gängiger Bürosoftware gelesen, verändert, verarbeitet, vervielfältigt, gespeichert und übermittelt werden können.

Die Ausführungsordnung für Leistungen (VOL/B) – ausgenommen Bauleistungen – sowie die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) sind Bestandteil des Vertrages.

Die AN ist verpflichtet, auf Wunsch der AG an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen und ihr Werk zu erläutern, wenn der Gegenstand des Werkes in einem gerichtlichen Verfahren zur Sprache kommt, an dem die AG beteiligt ist. Die der AN hierdurch entstehenden Kosten sind durch die in § 4 dieses Vertrages geregelte Vergütung mit abgedeckt, falls die AG als Folge von Mängeln des Werkes die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen hat.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten für diesen Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen über die Dienstleistung der §§ 631 ff. BGB.

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass ausschließlich eine Dienstleistung gewollt und abgeschlossen wird.

Haftungsregelung

Die Haftung für die Nichterbringung bzw. Schlechtleistung, eine schuldhaftes Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung hinsichtlich des Werkes wird für die AN im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 500.000 Euro beschränkt.

Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

Berlin, den XX.05.2026

XX, den . XX.05.2026

Im Auftrag

Auftraggeberin (AG)
**Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt**

Auftragnehmerin (AN)
XX